



Hamburg, den 12.11.2020
AG Sportinfrastruktur

Leitfaden für Bauplanung, Ausstattung und Nutzung von Sporthallen für den Schul- und Vereinssport **Systematische Erfassung der Bedarfe**

Die Handreichung dient einer koordinierten und bedarfsgerechten Vorhaltung der Hamburger Sporthallen auf Schulstandorten für den Schul- und Vereinssport.

Sie dient dem Schulbau Hamburg (SBH), der Gebäudemanagement Hamburg GmbH (GMH) und der Berufsschulen Hamburg GmbH & Co. KG (HEOS), den Sportabteilungen der Bezirksämter (BA) und dem organisierten Sport, vertreten durch den Hamburger Sportbund (HSB), als Grundlage für eine ökonomische und nutzergerechte Abstimmung der baulichen Sporthallenausstattung. Wo es sinnvoll erscheint, sollen Sportarten mit besonderen baulichen Anforderungen auf Einzelstandorte gebündelt werden. Eine Zuordnung und Vergabe von Sporthallen an einzelne Vereine und Verbände ist im Sinne vereinfachter Betriebsabläufe angezeigt. Ebenso soll das vorliegende Abstimmungsverfahren dazu dienen, Störungen in der Nutzung oder bei Ausfallzeiten während der Sanierungs- und Baumaßnahmen auf ein Minimum zu reduzieren.

Zur Vereinfachung des Textes wird in der Folge nur SBH beispielhaft als Schulbauträger und Betreiber genannt. Die Aussagen beziehen sich im gleichen Sinne auf GMH und HEOS.

A) Grundsätzliches

Auf Grundlage des Gründungsgesetzes Sondervermögen Schule – Bau und Betrieb - hat SBH die Bewirtschaftung und die Instandhaltung für die Schulstandorte der FHH übernommen. Somit obliegt SBH auch die Sporthallen auf den Schulgrundstücken zu sanieren und zu modernisieren. Für diese Dienstleistungen verfügt SBH über Investitions- und Betriebsmittel, die aus der Vermietung der Schulstandorte an die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) gedeckt werden.

Um darüberhinausgehende Bedarfe des Vereins- und Verbandssports zu berücksichtigen sind Drittmittel einzusetzen.

Die Bürger der FHH nutzen die Schulsportstätten in gleichem Maße über den Schulsport als auch über den Vereinssport. Die Sporthallen stehen den Schulen wochentags von 8:00 bis 17:00 Uhr zur Verfügung. Sportvereinen stehen die Sporthallen wochentags von 17:00 bis 22:00 Uhr zur Nutzung frei. Eine verlängerte Nutzung ist gemäß gültiger Rahmenvereinbarung möglich. Eine Nutzung für Sportvereine zwischen 14:00 und 17:00 Uhr kann unter Abwägung des vorrangigen Interesses der Schulen erfolgen. An den Wochenenden und in den Frühjahrs- und Herbstferien sind die Sportvereine die Hauptnutzer der Sporthallen. Nutzungszeiten in den Sommer- und den Weihnachtsferien sind bei den Sportabteilungen der Bezirksämter gesondert zu beantragen (Grundlage: Nutzungsvertrag (§4) und Rahmenvereinbarung vom 22.09.2017).

Die Vergabe von Nutzungszeiten in Schulsportstätten für Sportvereine ist geregelt über die Rahmenvereinbarung vom 22.09.2017. Die Entscheidung über die Überlassung und Benutzung von Sportstätten treffen die Sportabteilungen der Bezirksämter. Die Bezirksämter werden in jedem Fall vor der Vergabe der Schulsporthallen Dienstleister oder Schule hören und diese über ihre Entscheidung informieren.

Die Bewirtschaftung und Instandhaltung (z.B. Pflege/Wartung, Versorgung, Notfallrufnummer) der Sporthallen erfolgt durchgehend durch SBH. Die Öffnungs- und Schließorganisation unter Nutzung der vorhandenen technischen Anlagen sowie die Aufsicht über den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Gebäude obliegt den jeweiligen Hauptnutzern gem. der o.g. Nutzungszeiten. Etwaige Schäden/Mängelanzeigen werden dem Betriebspersonal zum nächsten Werktag angezeigt (Übergabe-/Schadenbuch/E-Mail). SBH soll zur Erfüllung seiner Aufgaben regelmäßig über die Nutzer-/Vergabezeiten informiert werden.

Die Nutzung der öffentlichen Sporthallen und Sportplätze für amateursportliche Zwecke ist für anerkannte Vereine und Verbände des Amateursports kostenfrei. Dies ist ein Grundpfeiler der existenziellen Sportsicherung und Förderung.

B) Verfahren zur Abstimmung der Baumaßnahmen

Zur Abstimmung der Baumaßnahmen und zur Koordinierung von Ausfallzeiten/Nutzungszuordnungen werden folgende systematische Arbeitsabläufe vereinbart:

- SBH stellt im Rahmen der jeweiligen bezirklichen ARGE Sport je Bezirk einen Maßnahmenplan als Entwurf für den Zeitraum von fünf Jahren vor. Feste Abstimmungsrunden der ARGE Sport mit den externen Teilnehmer (HSB, GMH Sport, GMH/SBH Regionalleitungen, aktuell sowie möglichst auch künftig nutzenden Vereinen und den bezirklichen Sportreferenten) finden jährlich statt.
- SBH, BSB und BA stimmen bei Sanierungs- und Umbaumaßnahmen notwendige Sperrzeiten gemäß Hallenübersicht ab und informieren in der ARGE Sport Sitzung. (Leitlinie: Unterrichtsausfall vermeiden, Neubauten vor Hallenabriss, keine Bündelung von Sperrzeiten in einem Sozialraum/Stadtteil).
- BA erstellt auf Grundlage der Sperrzeiten eine Übersicht, aus der die betroffenen Vereine und die Organisation von möglichen Kompensations- und Ausweichzeiten hervorgehen.
- SBH stellt vor Projektbeginn von konkreten Baumaßnahmen (LPH 0/1) allen Beteiligten (Schule, aktuell und zukünftig nutzende Vereine, BA, BSB Referat Sport, LI Referat Bewegung und Sport) die BSB Bestellung und das Konzept vor.
- BA klärt bis Leistungsphase (LPH) 1 mit hauptnutzenden Vereinen oder nach sportartenspezifischen Anforderungen die bauliche Ausstattung inkl. der Ausstattungsqualitäten ab. Ggf. sind die Fachverbände oder das Referat Sportinfrastruktur des HSB einzubeziehen.
- SBH bündelt nach den Hinweisen aller Beteiligten die abgestimmten Bedarfe an den Baumaßnahmen aus dem Schulsport und dem Vereinssport und klärt örtliche Besonderheiten. Anschließend leitet SBH diese Informationen an die Planungsbüros weiter. In LPH 2 erfolgt über SBH die Vorstellung und Abstimmung der Vorentwurfsplanung. Zum Abschluss der Leistungsphase 2 muss die Finanzierung der Sonderwünsche grundsätzlich geklärt sein.
- SBH zeigt Bedarfsinvestitionen des Vereins- und Verbandssports auf, die nicht über das Schulbudget gedeckt werden können. BA kann mit den Nutzern alternative Fi-

finanzierungsmöglichkeiten prüfen. Die Klärung der Kostenübernahme zwischen Antragsteller und BA darf die Planung der Baumaßnahme zeitlich nicht beeinträchtigen/verzögern. Die Möglichkeit einer Förderung von Vereinsbedarfen mit Mitteln der Jury Sport aus dem Sanierungsfonds Hamburg 2020 wird in Bedarfsfall über BA bei SBH angefragt werden

- SBH stellt in LPH 3 zusammen mit dem Planungsbüro allen Beteiligten die abschließende Entwurfsplanung vor. Die finale Finanzierung muss nun geklärt sein. Letzte Detailabstimmungen sowie die verbindliche Abstimmung zwischen Schule und Verein erfolgt.
- In Sonderfällen (z.B. Grundsatzfragen, Finanzierung) gibt der „Nutzerbeirat Sportanlagen“ die strategische Ausrichtung vor.

Empfehlungen zur Umsetzung des Leitfadens

- Finanzbehörde (FB) und die Behörde für Inneres und Sport (BIS) werden gebeten zu prüfen, wie ein **Investitionsbudget für zusätzliche vereins- und verbandsbezogene Bedarfe** als auch ein **Betriebsbudget (z.B. Medienkosten, Reinigung) für die Nutzung der Sporthallen** bereitgestellt werden kann. Der Grundsatz, dass der Betrieb der schulischen Infrastruktur über die BSB finanziert wird, sollte dabei nicht in Frage gestellt werden. Grundlage hierfür bildet das Kapitel „Hamburg als ‚Active City‘“ („Sport“) des aktuellen Koalitionsvertrages für die 22. Legislatur und die hinreichenden Erfahrungen aus der AG Sportinfrastruktur, dass nachhaltige Hallenausstattungen und bedarfsgerechte Hallenbereitstellungen an ergänzenden Haushaltstiteln scheitern oder erschwert werden.

- **Zielsetzung:**

Vereinbarung des Senats und der am Sport Beteiligten zur Umsetzung des Leitfadens (Seite 1 bis 3).

Der Nutzerbeirat Schulsportstätten ist unter der Leitung des Finanzsenators und des Staatsrates Sport der BIS zur Entscheidung von Grundsatzfragen und in besonderen Einzelfällen gebildet worden.